



# PR PraxisReport

Vertragsarztrecht - Honorar - Steuern  
Betriebswirtschaft - Finanzen - Organisation

- Vertragsarztzulassung nach partieller Entsperrung eines Planungsbereichs
- Assistentengenehmigung während der Erziehung von Kindern
- Steuerentlastung für freiwillige Helfer in Corona-Impfzentren
- BMF lässt Sofortabschreibung für Computer und Software zu

## Vertragsarztzulassung nach partieller Entsperrung eines Planungsbereichs

■ . Bewirbt sich eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder ein MVZ mit einem angestellten Facharzt auf eine Vertragsarztzulassung nach partieller Entsperrung des Planungsbereichs, kommt es auf die Qualifikation des anzustellenden Arztes und nicht auf die Qualifikationen sonstiger Vertragsarztzulassungen in der BAG / diesem MVZ an.

Bei Beurteilung des räumlichen Versorgungsbedarfs ist nicht auf das spezielle Patientenkontingent der BAG / des MVZ abzustellen, sondern abstrakt auf den Einzugsbereich der Praxis.

Das BSG hat entschieden, dass – unabhängig von den Qualifikationen der selbständig im MVZ / der BAG tätigen Vertragsärzte für die Erteilung der Angestelltenzulassung – es allein auf die Qualifikation des angestellten Arztes ankommt, weil er die vertragsärztliche Leistung auf diesem Sitz erbringen wird und in medizinisch-fachlicher Sicht dabei frei von Weisungen des Arbeitgebers ist. Überdies gab das BSG Hinweise für eine mögliche spätere Nachbesetzung eines solchen Angestelltensitzes in der Zukunft:

Erhält die BAG / das MVZ den entsperrten Angestelltensitz mit einem bestimmten Versorgungskonzept (Begründung einer ortsbezogenen oder besonderen qualitativen Versorgung) zugeteilt, und will diese BAG / das MVZ später den Angestelltensitz nachbesetzen, nachdem der Planungsbereich wieder gesperrt ist, darf der Zulassungsausschuss die Genehmigung versagen, wenn dieses Konzept nicht weiterverfolgt wird. Dann müsste der Sitz im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens ausgeschrieben werden.

*BSG, Urteil vom 13.05.2020, Az.: B 6 KA 11/19*

## Fitnessstudio-Beiträge im Fokus von BFH und Finanzverwaltung

■ Die Möglichkeit zur Teilnahme an einem guten Firmen-Fitnessprogramm hält die Mitarbeiter nicht nur fit, sondern bestenfalls auch bei der Stange. Arbeitgeber sollten aus lohnsteuerlichen Gründen jedoch stets die aktuelle Rechtsprechung im Blick behalten. Obacht gilt auch für die Betreiber von Fitnessstudios im Zusammenhang mit Beitragsfortzahlungen im Zuge Corona-bedingter Schließzeiten.

Sporttipps und Online-Fitness-Programme sind in Zeiten des Corona-Virus gefragter denn je. Der Fitness-Trend, der im aktuellen Lockdown die Pfunde schmelzen lässt: Hula-Hoop. Dabei stimmt uns nach einem erfolgreichen Workout nicht nur der Blick auf die Waage glücklich. Bewegung – am besten an der frischen Luft – ist auch für Geist und Seele enorm wichtig.

### BFH stärkt 44-€-Freigrenze den Rücken

Die positiven Effekte sportlicher Betätigung hatte sicher auch der Bundesfinanzhof (BFH) im Blick, als er sich jüngst dem Thema „Lohnzufluss bei der Teilnahme an einem Firmen-Fitnessprogramm“ widmete. Dem Urteil (Az.: VI R 14/18) ging folgender Sachverhalt voraus: Eine Unternehmerin erwarb Nutzungslizenzen einer Fitnesskette zu einem ermäßigten Preis, die ihren Mitarbeitern ermöglichten, bei sämtlichen Fitness-Partnern zu trainieren. Die Laufzeit des Vertrags zwischen der Unternehmerin und dem Fitnessstudio-Betreiber betrug zwölf Monate und verlängerte sich ohne Kündigung jeweils um ein weiteres Jahr.

Alle Mitarbeiter, die sich für das Firmenfitness-Programm anmeldeten, zahlten einen monatlichen Eigenanteil. Da hierdurch die 44-€-Freigrenze nicht erreicht wurde, ging die Unternehmerin davon aus, dass kein geldwerter Vorteil zu versteuern sei. Dies sah das zuständige Finanzamt jedoch anders: Es gelangte zu der Auffassung, dass der geldwerte

Vorteil auf Grund der einjährigen Vertragsbindung der Unternehmerin den Mitarbeitern als Jahresbetrag zugeflossen sei. Die Freigrenze sei damit überschritten.

Der BFH „sprang“ jedoch der Unternehmerin bei und bestätigte, dass die geldwerten Vorteile den teilnehmenden Mitarbeitern monatlich – und nicht einmalig im Kalenderjahr mit der Aushändigung der Trainingsberechtigung bzw. des Mitgliedsausweises – zugeflossen sind. Unter Berücksichtigung der geleisteten Zuzahlungen der Mitarbeiter lag auch keine Überschreitung der 44-€-Freigrenze vor.

Das im Dezember veröffentlichte BFH-Urteil ist jedoch noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Auch auf der Liste des Bundesfinanzministeriums bezüglich der Anwendung neuer BFH-Entscheidungen (Stand: 08.02.2021) ist das Urteil bislang nicht vorgesehen. Arbeitgeber mit vergleichbaren Sachverhalten sollten diese Quellen daher einmal mehr im Blick behalten.

## Unkorrekte Abrechnung im KV-Notdienst

■ Die KV hatte insbesondere mit Hilfe eines Praxisabgleichs mit der Abrechnung einer hausärztlichen BAG und des notdienstleistenden Arztes die Ermittlungen durchgeführt und die Diskrepanzen aufgedeckt.

Die KV hatte festgestellt, dass in allen Quartalen in einer Vielzahl der Doppelfälle Leistungen taggleich mit der BAG abgerechnet worden seien. Die taggleichen Behandlungen träten zudem gehäuft an bestimmten Tagen auf. Es sei nicht nachvollziehbar, dass Patienten zwei Mal täglich einen Arzt aufsuchten und zusätzlich dazu die BAG und den 32 Kilometer entfernten ärztlichen Bereitschaftsdienst auswählten. Bei den taggleichen Behandlungsfällen fänden sich häufig unterschiedliche Diagnosen, dies erhöhe den Verdacht der Implausibilität. Auffällig sei ebenfalls, dass häufig wiederholte Kombinationen von den bestimmten Abrechnungsdaten in Bezug auf den Erstkontakt bei dem klagenden Notdienstarzt und der BAG aufträten. Bei der Abrechnung des Erstkontaktes besteht in der Regel eine Differenz von ein bis drei Tagen. Dies erscheine bei einer solchen Masse von Patienten nicht plausibel.

### Assistentengenehmigung während der Erziehung von Kindern

Vertragsärzte dürfen einen Vertreter oder einen Assistenten während der Erziehung von Kindern beschäftigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 28.10.2020, Az.: L 3 KA 31/20

Das SG Marburg entschied deshalb, wenn der dringende Verdacht im Raum steht, dass ein Arzt im KV-Notdienst abgerechnete Leistungen nicht erbracht hat und / oder Leistungen abgerechnet hat, die im Rahmen einer Notfallbehandlung nicht hätten erbracht werden dürfen, es dem Arzt obliegt, die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung nachzuweisen. In diesem Fall reicht als Nachweis für die Leistungserbringung seine Abrechnung nicht mehr aus.

Die Beteiligten stritten um Honorarrückforderungen in Höhe von insgesamt 151.642,13 € auf Grund von patientenbezogenen und ergänzenden Plausibilitätsprüfungen der Honorarabrechnungen über den ärztlichen Bereitschaftsdienst, der sechs Quartale II/12 bis III/13. Das Sozialgericht wies die Klage des Arztes ab.

SG Marburg, Gerichtsbescheid vom 25.09.2020, Az.: S 12 KA 642 bis 645/17

## Keine Aufbaupraxis nach Umwandlung einer BAG in Einzelpraxen

■ War eine unternehmerische Entscheidung Grundlage für die Tatsache, eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) in mehrere Einzelpraxen umzustrukturieren, handelt es sich bei den entstehenden Einzelpraxen nicht um solche, die von den Regelungen einer Aufbaupraxis partizipieren können. Hierfür gibt es gerade in einer Großstadt wie Hamburg, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossen ist, keinen sachlichen Grund, da es innerhalb des Planungsgebietes hinreichend Möglichkeiten gibt, Patientenbindungen zu erhalten und zusätzlich neue aufbauen zu können.

LSG Hamburg, Urteil vom 24.06.2020, Az.: L 5 KA 13/19  
MDK-Gutachtertätigkeit

Steuerpflichtige, die im Auftrag des Medizinischen Dienstes einer Pflegekasse (MDK) Gutachten zur Pflegebedürftigkeit erstellen, erbringen zwar „Leistungen der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit“, die nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL grundsätzlich umsatzsteuerfrei sind. Allerdings mangelt es für die Steuerfreiheit an der zweiten Voraussetzung dieser Vorschrift, nämlich der Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter, sofern keine – unmittelbaren – Verträge mit den Pflegekassen vorliegen. So lässt sich ein aktuelles Urteil des EuGH vom 08.10.2020 zusammenfassen.

EuGH-Urteil vom 08.10.2020, Rs. C 657/19

## Steuerentlastung für freiwillige Helfer in Corona-Impfzentren

■ Helfer, die direkt in einem Corona-Impfzentrum arbeiten, können den Übungsleiter-Freibetrag geltend machen. Wer nebenberuflich in der Verwaltung tätig ist, bekommt die Ehrenamtszuschale.

Freiwillige Helfer in Impfzentren werden als Dank für ihr Engagement steuerlich entlastet. Sie könnten die Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen nutzen. Bund und Länder hätten für 2020 und 2021 eine entsprechende steuerliche Sonderregelung beschlossen. Für Helfer, die direkt im Impfzentrum arbeiten, ist demnach der Freibetrag für Übungsleiter in Höhe von 3.000 € pro Jahr anwendbar. Für alle, die nebenberuflich in der Verwaltung des Impfbereichs, in der Leitung eines Impfzentrums oder in der Infrastruktur tätig sind, gilt die Ehrenamtszuschale in Höhe von 840 € pro Jahr.

Diese Zuschalen sind persönliche steuerliche Freibeträge. Auf Honorar für die freiwillige Tätigkeit bis zu dieser Höhe müssen dann keine Steuern gezahlt werden.

Quelle: [Ärztezeitung.de/Nachrichten](https://www.aerztezeitung.de/Nachrichten)

## BMF lässt Sofortabschreibung für Computer und Software zu

■ Das BMF geht ab 2021 von einer einjährigen Nutzungsdauer für EDV-Hardware und -Software aus. Dies gilt nicht nur für Hard- und Software, die ab dem 01.01.2021 angeschafft wird, sondern auch für vor dem 01.01.2021 angeschaffte Hard- und Software, für die eine längere Nutzungsdauer zu Grunde gelegt worden ist.

Die Sofortabschreibung ist auch bei EDV-Hardware und -Software im Bereich des Privatvermögens möglich, wenn die EDV zur Einkünfteerzielung eingesetzt wird, z.B. von Vermietern oder Arbeitnehmern.

### Hinweis:

Durch den Ansatz einer einjährigen Nutzungsdauer kommt es zu einer Sofortabschreibung. Eine zeitanteilige Abschreibung bei unterjähriger Anschaffung, z.B. im Juli 2021, kommt nach § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG nicht in Betracht, weil diese Vorschrift eine mehr als einjährige Nutzungsdauer voraussetzt.

Das BMF erläutert auf über zwei Seiten den Begriff der Computerhardware und definiert Begriffe wie „Notebook“, „Desktop“ oder „Dockingstation“. Es erstaunt, wie viel Mühe sich das BMF gibt, um beispielsweise den Begriff des Computers zu erläutern. Möglicherweise befürchtet das BMF, dass Unternehmer internetfähige Fernsehgeräte dem Betriebsvermögen zuordnen und abschreiben.

BMF vom 26.02.2021, IV C 3 – S 2190/21/10002 :013

## ANSPRECHPARTNER



Alexander Gut



Detlef Rohwer

**Rohwer & Gut**  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Richard-Wagner-Straße 6  
23556 Lübek

Holtener Straße 94  
24105 Kiel

Tel.: 0451 48 414 0

Tel.: 0431 56 443 0

Fax: 0451 48 414 44

[info@rohwer-gut.de](mailto:info@rohwer-gut.de) | [www.rohwer-gut.de](http://www.rohwer-gut.de)

In Zusammenarbeit mit IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH. Trotz sorgfältigster Recherche kann für den Inhalt keine Gewähr übernommen werden. Dieser Informationsdienst ersetzt nicht das Beratungsgespräch mit Ihrem Steuerberater / Rechtsanwalt im Einzelfall.

## Kein Anspruch eines Dentallabors aus abgetretenem Recht bei fehlender Honorarfestsetzung

■ Ein Dentallabor, das sich vom Zahnarzt sein KZV-Honorare hat abtreten lassen, hat aus diesen abgetretenen Honoraransprüchen keinen Anspruch gegenüber einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung, wenn es bereits an einer Honorarfestsetzung fehlt oder seitens der KZV Aufrechnungsansprüche aus Regressfestsetzungen bestehen.

SG Marburg, Gerichtsbescheid vom 04.01.2021, Az.: S 12 KA 138/20